

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 20.

Donnerstag, den 2. August 1849.

Ämtliche Anzeigen.

Ausführung

der Stellen sämtlicher Beamten und Bediensteten der Postbüreau und Ablagen in der Schweiz.

[1] Im Laufe des künftigen Monats September sollen sämtliche Beamte der Postbüreau nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung vom Bundesrathe neu erwählt werden.

In gleicher Zeit wird auch die Wahl der Ablagehalter, der Kondukteurs, der Packer, Faktoren, Boten und Briefträger, sowie aller übrigen untergeordneten Bediensteten der Postbüreau und Ablagen, welche der Generalpostdirektion übertragen worden ist, stattfinden.

Zu diesem Zwecke wird hiemit die freie Konkurrenz eröffnet und alle Schweizerbürger, die sich für eine dieser Stellen, betreffe sie eine Beamtung oder eine Bedienstung, bewerben wollen, die Einladung erlassen, ihre Meldung bis spätestens am 20. August dem Postdirektor, in dessen Postkreis sie eine Beamtung oder eine Bedienstung zu bekleiden wünschen, und im Falle, daß dieser noch nicht ernannt sein sollte, dem bisherigen Postdirektor des Kreishauptortes schriftlich einzureichen.

Denjenigen, die gegenwärtig schon eine Beamtung oder eine Bedienstung bei einer Postverwaltung der Schweiz bekleiden,

wird die Anmeldung erlassen, indem sie ohne weitere Eingabe bereits als angemeldet betrachtet werden.

Bern, den 24. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes;

Die Bundeskanzlei,

Für dieselbe,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

A u s s c h r e i b u n g

der Stellen eines Stellvertreters des Kanzlers,
eines Archivars und
eines Registrators der Eidgenos-
senschaft.

(Beschluss des Bundesrathes vom 31. Juli).

[2] In Gemäßheit des Art. 32 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai l. J. werden folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines Stellvertreters des Kanzlers der Eidgenossenschaft,

2) diejenige eines Archivars, und

3) diejenige eines Registrators der Eidgenossenschaft.

Die Amtsdauer dieser Beamten geht mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende.

Die Gehalte sollen später durch ein Bundesgesetz näher bestimmt werden, für das Jahr 1849 wurden dieselben durch das Budget festgesetzt:

Für den Stellvertreter des Kanzlers im Verhältnisse zu Fr. 2400 jährlich, nebst freier Wohnung;

für den Archivar im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich,

für den Registrator im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich.

Diesjenigen, welche sich um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, sind eingeladen, ihre Meldungen bis Ende des künftigen Monats August der schweizerischen Bundeskanzlei zu Händen des Departements des Innern schriftlich einzugeben.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes,
die Bundeskanzlei.

Für dieselbe:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

A u s s c h r e i b u n g der Stelle eines Generalanwaltes der Eid- genossenschaft.

(Beschluss des Bundesrathes vom 31. Juli).

[3] Nach Maßgabe des Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni l. J. wird hiemit die Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft, dessen Amtsbauer mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende geht, zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die definitive Besoldung dieses Beamten wird erst durch ein künftiges Bundesgesetz bestimmt werden.

In Gemäßheit des Budgets für das Jahr 1849 hat derselbe jedoch zu beziehen:

während der Anwesenheit vor dem Bundesgerichte ein Taggeld von Fr. 16,

für Arbeiten bei Hause ein Taggeld von Fr. 8,

Reiseentschädigung für den Tag von Fr. 10.

Ueberdies wird das Postgeld vergütet.

Dieserjenigen, welche sich auf diese Stelle zu melden gedenken, werden eingeladen, ihre dießfälligen schriftlichen Eingaben bis Ende des künftigen Monats August dem schweizerischen Departement der Justiz und Polizei einzusenden.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei,

für dieselbe,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Generalpostdirektion

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

A n z e i g e.

[4] Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung findet, vom 1. August an, die seit dem 1. Januar 1849 eingeführte französische Briestaxe auch auf die Schweizerkorrespondenz ihre Anwendung, und es wird daher in Frankreich die Taxe eines einfachen Briefes aus der Schweiz

oder aber die Frankatur eines solchen nach der Schweiz nach folgendem Tarif erhoben:

aus und nach den Kantonen	
Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Genf	30 Centimes
Zürich, Bern, Waadt und Neuenburg	40 "
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaff- hausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin, Graubünden und Wallis	50 "
wovon hienit das schweizerische Publikum in Kenntniß ge- setzt wird.	

Bern, den 30. Juli 1849.

Der Generalpostdirektor:
La Roche-Stehelin.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1849
Date	
Data	
Seite	332-332
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 141

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.